

Antrag zur Zertifizierung

An die Zertifizierungsstelle **OFI CERT**

Franz Grill Strasse 1, Objekt 207
1030 Wien

Tel.: +43 1 798 16 01 - 130
Tel.: +43 1 798 16 01 - 8

Firma / Antragsteller:			
Ansprechpartner, E-Mail:			
Straße, Nr.:			
PLZ, Ort, Land:			
Telefon Nr.:		UID-Nr.:	

Wir beantragen die **Zertifizierung**,

- für eine **Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit** (Produktzertifizierung **CE**, AVCP 1 oder AVCP 1+)
- für eine **Bescheinigung der Konformität für die werkseigene Produktionskontrolle CE** (AVCP 2+)
- für die Verwendung des **Konformitätszeichens OFI CERT** (keine CE-Kennzeichnung möglich) auf Basis einer **Zertifizierungsgrundlage (ZG ...)**

der nachfolgend genannten Produkte:

<ul style="list-style-type: none"> • <p>(Datenblatt oder Produktübersicht und einen Firmenbuchauszug beilegen)</p>

Herstellwerk:	
Ansprechpartner, E-Mail:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort, Land:	
Telefon Nr.:	

Für den in der (den) technischen Spezifikation(en) genannten Geltungsbereich:

- EN
- EAD/ETB
- ZG Zertifizierungsgrundlage der OFI CERT (keine CE-Kennzeichnung möglich)

Beauftragung für die **Erstinspektion** oder Inspektion der Werkseigenen Produktionskontrolle oder Fremdüberwachung:

- OFI CERT, oder
- andere hierfür geeignete Stelle:

Institut/Stelle:	
Ansprechpartner:	

Beauftragung für die **Typprüfung / Erstprüfung** (nur für Produktzertifizierung, AVCP 1, AVCP 1+ oder OFI CERT)

- Typprüfung (Erstprüfung) erfolgt durch die (**notifizierte**) **Prüfstelle OFI**
- Typprüfung(en) wurde(n) bei einer (**notifizierten**) **Prüfstelle** beantragt.
- Erstprüfung erfolgt durch die **Prüfstelle OFI (für OFI CERT, Zertifizierungsgrundlage ZG ...)**

Es wird bestätigt, dass bei **keiner** anderen Zertifizierungsstelle ein Antrag zur oben genannten Bescheinigung gestellt wurde.

Nachfolgende „Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung von Konformitätszeichens werden als verbindlich gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf <http://www.ofi.at> in der aktuellen Fassung zum Download bereit stehen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

erstellt: Datum und Unterschrift	W. Wimmer 2022-01-20	geprüft: Datum und Unterschrift	G. Jechlinger 2022-01-20	freigegeben: Datum und Unterschrift	C. Spindler 2022-01-31
--	-------------------------	---	-----------------------------	---	---------------------------

Bewertung des Antrags zur Zertifizierung
(von der OFI CERT auszufüllen)

Kriterium	erfüllt		Anmerkungen OFI CERT
	ja	nein	
Antrag vollständig ausgefüllt?			
Informationen über den Antragsteller ausreichend?			
Zertifizierung ist Routineleistung (siehe auch Eintrag bei der Auftragserstellung BMD)			

Telefonprotokoll oder sonstige Anmerkungen der OFI CERT (falls notwendig)

Thema:	
--------	--

Antrag (Zertifizierungsanfrage)

wird

- angenommen
- abgelehnt (Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen)

Ing. Mag.(FH) Günter JECHLINGER
Leiter der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung von Konformitätszeichen

1 Zweck

Das Österreichische Forschungsinstitut für Chemie und Technik (OFI) ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstelle für Produkte und Verfahren (folgend werden Verfahren unter dem Begriff Produkte subsummiert) tätig und akkreditiert¹.

Das OFI besitzt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit, Konformitätsbewertungen entsprechend vorgegebener Verfahrens- und Durchführungsregeln auf Basis harmonisierter europäischer Normen und Normenentwürfen, Europäischen Technischen Zulassungen bzw. Bewertungen oder anderen technischer Spezifikationen durchzuführen, die als Konformitätsnachweis im geregelten (z.B. CE) und freiwilligen Bereich (Konformitätszeichen z.B. OFI CERT, GRIS) verwendet werden können.

2 Erteilung

Die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT zu beantragen. Das Verfahren endet mit dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages zwischen dem Zertifikatsinhaber und der Zertifizierungsstelle OFI CERT sowie anschließender Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung auf Basis eines positiven Berichtes der mit der Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und der Typprüfung der Produkte beauftragten Person bzw. Stelle (siehe Abschnitt 9). Entsprechende Abweichungen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichen am Produkt, seiner Verpackung oder auf kommerziellen Begleitpapieren wird dem Hersteller, Importeur, Händler oder seinem in der EU ansässigen Bevollmächtigten (physische oder juristische Person) mittels Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT erteilt. Diese werden im Folgenden als Zertifikatsinhaber subsummiert. Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen bleiben auch nach deren Ausstellung bzw. Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT.

Das Konformitätszeichen darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, die im Antrag auf Zuerkennung des Zertifikates gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

¹ Die aktuellen Akkreditierungsumfänge sind als PDF-Download über die Webseite des Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (<https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung/Akkreditierungsumfaenge.html>) abrufbar.

3 Aufrechterhaltung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens

Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens wird für ein, durch das jeweils zutreffende Produktzertifizierungssystem technischer Spezifikation festgelegtes Intervall vergeben.

Ist im Produktzertifizierungssystem eine Inspektion der WPK und/oder eine Prüfung an im Werk bzw. Markt entnommenen Proben in einem festgelegten Intervall vorgesehen, so wird das Recht zur Führung des Konformitätszeichens um jeweils ein weiteres Intervall (meist ein Jahr) verlängert. Voraussetzung ist ein positives Resultat der Inspektion der WPK und/oder der Prüfung an im Werk bzw. Markt entnommenen Proben sowie gegebenenfalls die Umsetzung von Abweichungen. Ist im Produktzertifizierungssystem weder eine Inspektion der WPK noch eine Prüfung an Proben vorgesehen, so gilt das Recht zur Führung des Konformitätszeichens unbefristet.

Zur Durchführung der Inspektion der WPK und/oder der Prüfung an im Werk entnommenen Proben ist ein Zertifizierungsvertrag mit der Zertifizierungsstelle OFI CERT abzuschließen. Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Hersteller, In-Verkehr-Bringer, Inspektor, Prüfstelle, Konformitätsbewertungsstelle), definiert jene der Überwachung unterzogenen Produkte und enthält gegebenenfalls in einer Anlage einen Bewertungsplan, der die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt.

Die Verlängerung der Konformitätsbescheinigung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT auf Basis des positiven Berichtes über Prüfung des Produktes (siehe Abschnitt 9) und/oder der Inspektion der WPK. Entsprechende Abweichungen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

4 Erweiterung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Erweiterungen bzw. Änderungen der Produktpalette (z.B. um einen zusätzlichen Dimensionsbereich u. dgl.) der Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich zeitgerecht anzuzeigen, sodass die als notwendig befundenen ergänzenden Prüfungen (siehe Abschnitt 9.3) vor Aufnahme der Serienproduktion vorgenommen werden können.

5 Kündigung des Zertifizierungsvertrages, Aussetzung der Inspektion der WPK

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, den Zertifizierungsvertrag ohne näher genannte Gründe schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu kündigen. Dabei hat er eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Der Zertifizierungsvertrag erlischt in einem solchen Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem die Kündigung des Zertifizierungsvertrages erfolgt. Produkte, die nach dem Erlöschen des Zertifizierungsvertrages produziert werden, dürfen nicht mit dem Konformitätszeichen gekennzeichnet werden.

Der Zertifikatsinhaber hat zusätzlich die Möglichkeit die Inspektion der WPK im Falle einer nicht erfolgten Produktion auszusetzen. Vor Aufnahme der Produktion hat er die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT veranlasst in einem solchen Fall eine umgehende Inspektion der WPK.

6 Erlöschen der Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens erlischt, wenn

- eine ausgewiesenen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- der Zertifikatsinhaber schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten das Zertifikat kündigt;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhaber ein Kreditschutzverfahren eröffnet wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern, es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtigen Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder das Produkt auch den neuen Regeln der Technik entspricht.

7 Entzug der Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens kann dem Zertifikatsinhaber – nach Gelegenheit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- Mängel in der WPK und/oder am Produkt z.B. bei der Inspektion der WPK oder einer Anlassprüfung festgestellt werden und die Fristen zur Behebung dieser Mängel durch Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten werden oder wesentliche Voraussetzungen an die zertifizierte WPK und/oder das Produkt nicht (mehr) gegeben sind;
- er ohne Zustimmung der Zertifizierungsstelle OFI CERT gegenüber der/den zertifizierten Ausführung/en des Produktes Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
- ein anderes (ähnliches) Produkt in gleicher Weise kennzeichnet, ohne dafür ausdrücklich die Genehmigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT erhalten hat;
- sich Umstände ergeben, die den Bedingungen der Zertifizierung nicht mehr entsprechen;
- sich die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern (z.B. Überarbeitung, Neuerscheinung von Normen), es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtigen Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder das Produkt auch den neuen Regeln der Technik entspricht;
- er die Konformitätsbescheinigung oder das das Konformitätszeichen missbräuchlich verwendet;
- Forderungen der Zertifizierungsstelle OFI CERT oder anderer an der Konformitätsbewertung beteiligten Stellen bzw. Personen (Inspektoren) gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht vollständig entrichtet werden.

8 Prüfbedingungen

Für die Prüfung von Produkten sind die zutreffenden technischer Spezifikationen heranzuziehen. Für Produkte, die von den Bestimmungen der entsprechenden technischen Spezifikationen abweichen, kann über Antrag an die Zertifizierungsstelle OFI CERT die Erstellung einer Zertifizierungsgrundlage (ZG) im freiwilligen Bereich beantragt werden.

9 Arten und Durchführung der Prüfung

Die Inspektion der WPK bzw. die Prüfung der Produkte erfolgt durch einen durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beauftragten Inspektor bzw. eine beauftragte notifizierte und/oder akkreditierte Stelle. Die in Abschnitt 9.1. und 9.2 genannten Prüfungen können sich je nach Produktzertifizierungssystem aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und der anschließenden Prüfung der Produkte zusammensetzen.

Prüfgegenstände sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Diese sind, außer es wurde vorher schriftlich anders vereinbart, Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT. Bei Typenreihen entscheidet die Zertifizierungsstelle OFI CERT unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Bewertungsgrundlage über die zu prüfenden Bauteile. Gegebenenfalls ist der in der Anlage des Zertifizierungsvertrages enthaltene Bewertungsplan, der die zeitliche Abfolge der jährlich zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt, zu berücksichtigen (Abschnitt 3).

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Erzeugnisse sind der Zertifizierungsstelle OFI CERT die in den jeweiligen Bewertungsgrundlagen vorgeschriebenen Prüfunterlagen in deutscher oder englischer Sprache in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

9.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung wird vom künftigen Inhaber der Konformitätsbescheinigung mittels „Antrag zur Zertifizierung“ bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT bzw. einer dafür notifizierte und/oder akkreditierte Stelle in Auftrag gegeben oder von Hersteller durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Teile des zur Zertifizierung beantragten Produktbereiches.

9.2 Überwachungsprüfung

Entsprechend den Vorgaben des Produktzertifizierungssystems wird beim Hersteller eine Überwachungsprüfung durchgeführt. Der Umfang der durchzuführenden Überwachungsprüfung ist in der zutreffenden Bewertungsgrundlage angeführt. Das Ergebnis der Überwachungsprüfung wird dokumentiert und dient als Grundlage für die erneute Ausstellung der Konformitätsbescheinigung.

9.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung eines durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zertifizierten Produktes bzw. Produktbereiches dient zur Feststellung des Einflusses abgeänderter oder zusätzlicher Einrichtungen auf die, den harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechende Wirkungsweise des Produktes. Dabei entfällt die Prüfung jener Teile, auf welche die Zusatzeinrichtungen keinen Einfluss ausüben.

Die Ergänzungsprüfung kann sich je nach Festlegung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und anschließender Prüfung zusammensetzen.

9.4 Wiederholungsprüfung

Bei negativen Prüfergebnissen der in Abschnitt 9.1, 9.2 und 9.3 genannten Prüfungen ist eine Wiederholungsprüfung zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit als positiv zu beurteilen. Werden auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung keine positiven Prüfergebnisse erreicht, so ist die mangelhafte Produktionscharge vom Gebrauch im Sinne der gegenständlichen Vorschriften auszuschließen und das Zertifizierungsverfahren abzubrechen oder der Entzug der Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT vorzunehmen (Abschnitt 7).

9.5 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung ist eine besondere Form der Ergänzungsprüfung und hat dann zu erfolgen, wenn im Vergleich zu einem mit dem Konformitätszeichen versehenen Erzeugnis nur solche Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die auf die Funktion keinen oder sehr geringen Einfluss haben. Die Entscheidung, ob eine Zeichnungsprüfung ausreichend ist, wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffen.

9.6 Anlassprüfung

Informationen über die Nichtkonformität von Produkten, die durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT hinsichtlich ihrer Konformität beurteilt wurden, führen - sofern die Informationen an die Zertifizierungsstelle OFI CERT gelangen - zu einer Anlassprüfung. Die Kosten für die Anlassprüfung trägt der Inhaber der Konformitätsbescheinigung (Zertifikat).

Die Anlassprüfung kann beim Hersteller, am Lager oder auch an Baustellen stattfinden. Die Feststellung der Nichtkonformität kann den Entzug der Konformitätsbescheinigung (Abschnitt 7) zur Folge haben.

10 Management von Abweichungen

Die Erstinspektion oder laufende Inspektion der WPK erfolgt auf Veranlassung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT. Nach Beendigung der Inspektion der WPK sind die festgestellten Abweichungen schriftlich festzuhalten.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT. Im Falle einer Fristüberschreitung entscheidet die Zertifizierungsstelle OFI CERT über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Abweichung eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben. Werden Abweichungen nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, setzt die Zertifizierungsstelle OFI CERT eine letzte Frist von einem Monat. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Verfahren zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beendet und als negativ abgeschlossen.

Im Falle einer Überwachung – laufende Inspektion der WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Abweichungen den Entzug (Abschnitt 7) der Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) und damit des Rechts zur Nutzung des Konformitätszeichens zur Folge haben. Die zur Umsetzung von Abweichungen vorgesehenen

Fristen werden je nach Klassifizierung der Auditfeststellung durch den Inspektor der Zertifizierungsstelle OFI CERT festgesetzt. Nach Verstreichen dieser Frist setzt die Zertifizierungsstelle OFI CERT eine letzte Frist. Nach Verstreichen dieser Frist wird die Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT entzogen.

11 Vorgang zur Erlangung des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens

Die Zertifizierungsstelle OFI CERT klärt nach Anfrage die Machbarkeit einer Zertifizierung. Der Zertifikatswerber stellt anschließend mit einem bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT erhältlichen Formular „Antrag zur Zertifizierung“ einen schriftlichen Antrag und bestätigt damit auch sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen (Zertifizierungsgebühren etc.) bzw. nimmt seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages beauftragt die Zertifizierungsstelle OFI CERT einen für das entsprechende Prüfverfahren fachlich kompetenten, anerkannten Inspektor mit der Inspektion der WPK und falls zutreffend eine von der Zertifizierungsstelle OFI CERT anerkannte notifizierte und/oder akkreditierte Stelle zur Durchführung von Prüfungen.

Verfügt der Zertifikatswerber über eine aufrechte Konformitätsbescheinigung einer anderen Stelle und will in Bezug auf die Konformitätsbewertung künftig zur OFI CERT wechseln, so stellt die OFI CERT eine Konformitätsbescheinigung ausschließlich auf Basis einer Inspektion der WPK durch die OFI CERT aus. Darüber hinaus wird durch die OFI CERT die Gültigkeit von etwaigen Prüfberichten seitens des Herstellers bzw. einer notifizierten Prüfstelle überprüft.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeiten übermittelt der Inspektor bzw. die Prüfstelle einen Bericht an die Zertifizierungsstelle OFI CERT, die etwaige Abweichungen sowie deren Umsetzung beinhaltet.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Berichte erfolgt technisch und formal und wird innerhalb der Zertifizierungsstelle OFI CERT durch den Vetomann (technisch) und die Leitung der Zertifizierungsstelle OFI CERT (formal) vorgenommen. Nach positiver Prüfung erfolgt die Rechnungslegung, der Vertragsabschluss sowie die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Im Falle einer negativen Prüfung erfolgt eine Ablehnung inklusive schriftlicher Begründung und Rechnungslegung. Das Recht zur Führung des Konformitätszeichens bezieht sich ausschließlich auf jene Erzeugnisse, die auf der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT genannt sind.

12 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Inhaber der Konformitätsbescheinigung verfügt über das Recht

- während der Geltungsdauer der Konformitätsbescheinigung, diese und das Konformitätszeichen am Produkt, seiner (Um)Verpackung sowie kommerziellen Begleitpapieren u.dgl. zu nutzen;
- mit der erteilten Konformitätsbescheinigung bzw. dem Konformitätszeichen zu werben;
- auf Listung der Konformitätsbescheinigung bzw. der zertifizierten Produkte in einem durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig veröffentlichten Verzeichnis;
- Informationen über Änderungen der Regeln, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zu erhalten, um innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen können.

Mit dem Anbringen des Konformitätszeichens bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Produkt entsprechen. Das Konformitätszeichen darf durch den

Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, die in der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

Der Zertifikatsinhaber bzw. der Hersteller der zertifizierten Produkte ist verpflichtet

- die relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms immer zu erfüllen;
- sämtliche Vorkehrungen für die Durchführung künftiger Bewertungen durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zu treffen, der Stelle Aufzeichnungen und andere Unterlagen zur Prüfung der Dokumentation zur Verfügung zu stellen;
- mit der Zertifizierungsstelle OFI CERT einen Vertrag abzuschließen;
- Abweichungen oder Nichtkonformitäten, die im Rahmen der Kontrolle der WPK erteilt wurden, innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen;
- Aufzeichnungen über Beanstandungen durch Dritte an zertifizierten Produkten zu führen;
- Jede aus technischen oder kaufmännischen Erwägungen vorgesehene Änderung in der Ausführung oder Zusammensetzung eines zertifizierten Erzeugnisses ist der Zertifizierungsstelle OFI CERT bekannt zu geben. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Prüfung (Ergänzungsprüfung, Zeichnungsprüfung);
- die Konformitätsbescheinigung bzw. das Konformitätszeichen nur in ihrer Gesamtheit zu veröffentlichen und nicht in missbräuchlicher und/oder irreführender Weise zu verwenden;
- vor jeder Veröffentlichung der Konformitätsbescheinigung (z.B. Broschüren, Homepage etc.) die Zustimmung von OFI CERT einzuholen
- im Falle des Erlöschens oder Entzuges der Konformitätsbescheinigung, diese und das Konformitätszeichen, die auch nach Ausstellung und Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT verbleiben (Abschnitt 2), an die Zertifizierungsstelle OFI CERT zurückzugeben;

13 Veröffentlichung, Auskunfts- und Meldepflicht

Die Zuerkennung der Konformitätsbescheinigung und des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Nummer der Konformitätsbescheinigung veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Konformitätsbescheinigungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich deren Aktualität auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

Die Zertifizierungsstelle OFI CERT ist gegenüber der notifizierenden Behörde dazu verpflichtet, die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Konformitätsbescheinigungen, die im Rahmen der Akkreditierung bzw. Notifizierung erstellt wurden, unverzüglich und nachweislich zu melden. Informationen über negative Ergebnisse werden zusätzlich den anderen für die entsprechenden Verfahren notifizierten Stellen kommuniziert.

Weiters ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT gegenüber der Marktüberwachungsbehörden der EU sowie gegenüber anderen notifizierten Stellen in Bezug auf die Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, auskunftspflichtig.

14 Geheimhaltung

Alle mit dem Konformitätsbewertungsverfahren befassten Personen und Stellen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

15 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und dem Recht zur Führung des Konformitätszeichens entstehen, werden dem Schiedsgericht der Zertifizierungsstelle OFI CERT zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien ist für beide Teile bindend.

16 Übergangsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten ab 1. November 2021 und ersetzen die Version vom 2. Mai 2019.